



### § 1 - Einordnung

[1] Auf der Grundlage der §§7 ff. der Satzung des 1. FC Magdeburg e. V. hat das Präsidium die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

[2] Alle Mitglieder des 1. FC Magdeburg e.V. sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

### § 2 - Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren

[1] Der Mitgliedsbeitrag ist nach Wahl jährlich jeweils zum 1. Januar oder halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli im Voraus zu entrichten.

[2] Der Mitgliedsbeitrag wird durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet. Im Ausland lebende Mitglieder entrichten ihren Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin mittels Überweisung auf das Bankkonto des 1. FC Magdeburg e.V. Die dafür erforderlichen Daten werden dem Mitglied im Zuge der Aufnahme mitgeteilt.

[3] Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder unterteilt sich wie folgt:

- a) Mitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen 19,65 Euro pro Jahr
- b) Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zahlen 40,00 Euro pro Jahr bzw. 20,00 Euro pro Halbjahr
- c) Mitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zahlen 60,00 Euro pro Jahr bzw. 30,00 Euro pro Halbjahr
- d) Mitglieder bis zum vollendeten 64. Lebensjahr zahlen 84,00 Euro pro Jahr bzw. 42,00 Euro pro Halbjahr
- e) Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr zahlen 60,00 Euro pro Jahr bzw. 30,00 Euro pro Halbjahr
- f) Mitglieder, vom 25. Lebensjahr bis zum vollendeten 64. Lebensjahr, die einen Behinderungsgrad ab 50 nach Vorlage der Berechtigung nachweisen, zahlen 60,00 Euro pro Jahr bzw. 30,00 € pro Halbjahr
- g) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen

[4] Alle Neumitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 7,00 Euro.

[5] Anteilige Mitgliedsbeiträge:

- a) Wenn ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitrifft, ist für jeden angefangenen Monat ein Beitrag in Höhe von 1/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrages mit Eintritt fällig.
- b) Für die Bemessung des Beitrages gilt der 1. Januar und der 1. Juli als Stichtag. Ein Mitglied, welches zwischen dem 1. Januar und 30. Juni die Beitragsgruppe wechselt, zahlt bis zum 30.

Juni den anteiligen Beitragssatz wie im Vorjahr und ab dem 1. Juli den neuen anteiligen Satz gemäß seiner Beitragsgruppe. Die gleiche Regelung trifft für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember zu.

- c) Ermäßigungen für Mitglieder mit Behinderungen ab Grad 50 gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem Monat, in dem der Antrag auf Ermäßigung gestellt und der Nachweis in Form einer Kopie des Schwerbehindertenausweises/-bescheides erbracht wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises/-bescheides hat das Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Anderenfalls wird der nicht ermäßigte Beitrag fällig.

[6] Anträge auf veränderte Zahlungsmodalitäten, jährlich oder halbjährlich sowie die Änderung der Zahlungsform, sind spätestens 6 Wochen vor der nächsten Beitragszahlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

[7] Anträge auf eine Beitragsermäßigung in Härtefällen sind schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung des Präsidiums über eine auf maximal zwölf Monate befristete Beitragsermäßigung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis gegeben. In besonders schweren Fällen kann das Präsidium eine Beitragsbefreiung für zwölf Monate, oder darüber hinaus, festlegen. Bis zu einer Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragsordnung.

### § 3 - Gebühren

[1] Bei einem Zahlungsverzug ist die Geschäftsführung berechtigt, für jede schriftliche Mahnung und Rückbuchung eine Gebühr in Höhe von jeweils 5,00 Euro zu erheben.

[2] Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist die Geschäftsführung berechtigt, für die Neuausstellung eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu erheben.

### § 4 - Zahlungsverzug

[1] Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, wird wie folgt verfahren:

- a) Zahlungserinnerung 2 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist
- b) Mahnung 4 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist
- c) Mahnung 6 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist und Androhung der Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 8 Abs. 4 der Vereinsatzung